

Ein Gesetz über industriellen Gemeinbesitz als Auftrag vor dem englischen Unterhaus

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus**

Band (Jahr): **70 (1976)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-142541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaft interessiert sind. Viele in der Wirtschaft Tätigen, aber auch Soziologen, Wissenschaftler, Pfarrer sehen in einer weitgehenden Mitbestimmung die letzte Chance, angesichts der sich häufenden Wirtschaftsschwierigkeiten, das kapitalistische Wirtschafts-System zu retten. Denken wir nur an das Energieproblem, die Unvereinbarkeit eines weiteren Wachstums der Industrie mit der Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt, oder, last but not least, das Heranbranden der Nöte und Ansprüche unterentwickelter Völker.

Es ist u. E. nicht wahrscheinlich, daß das kapitalistische System, mit dem sich die westliche Gesellschaft zum großen Teil identifiziert, die erwähnten Herausforderungen in seiner jetzigen Form des Zwiespalts wird bewältigen können. Die Umstellung auf eine Periode geringen oder Null-Wachstums der Wirtschaft, die unvermeidlichen Opfer und Einschränkungen, die mit vielleicht lange andauernder Arbeitslosigkeit und darum wahrscheinlich mit einer empfindlichen Senkung des Lebensstandards verbunden sind, erlauben die heutige einseitige Machtverteilung nicht. Es gilt da für alle, Unternehmer und Arbeiterschaft, an einem Strick zu ziehen, aber nicht gegeneinander. Der Arbeiter ist mündig, es ist töricht, ihn in Apathie versinken zu lassen indem man ihm ein Mitspracherecht bei wirtschaftlichen Entscheiden verwehrt.

Mitbestimmung! Dieses Wort läßt uns immer wieder wünschen, etwas von dem Geiste würde bei uns wach, der in der Scott Bader Commonwealth lebendig ist — jenem Modell für industrielle Demokratie und Vorbild gewaltfreier Umgestaltung der Gesellschaft, auf das wir in den «Neuen Wegen» schon mehrmals hingewiesen haben. Red.

Ein Gesetz über industriellen Gemeinbesitz als Antrag vor dem englischen Unterhaus

Unsere Leser mag im Zusammenhang mit der Mitbestimmungs-Initiative interessieren, daß auf dem Tisch des englischen Unterhauses gegenwärtig ein Gesetzesantrag (Bill) liegt, der, offenbar von Kennern und Freunden der Scott-Bader Commonwealth eingebracht, nachstehenden Zweck verfolgt. Er lautet, unter Anpassung der etwas altertümlichen Formeln des britischen Parlamentes, wie folgt:

Antrag zur

«Förderung der Entwicklung von Unternehmungen im Besitz und unter Kontrolle der Personen, die in diesen Unternehmungen arbeiten — um weitere schon bestehende Unternehmungen in den Stand zu setzen, auf solchen Gemeinbesitz umzustellen und Vorsorge zu treffen für die Sicherung der Steuerschuld von Aktionären, anlässlich solcher Umstellung und der damit verbundenen Zwecke.

Vorgeschlagen wird zur Beschlußfassung durch Ihre Majestät, die Königin, auf den Rat und die Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie durch das Unterhaus des gegenwärtigen, zur Tagung versammelten Parlamentes, und dessen Vollmacht, was folgt:

Eine Gemeinschafts-Besitz-Unternehmung ist eine Firma, die durch die Garantie ihrer Mitglieder und nicht durch ein Aktienkapital limitiert ist, wie unter Aktienrechts-Titeln 1948—67 vorgeschrieben; sie ist nach Auffassung des zuständigen Registrators eine rechtmäßige (bona fide) Unternehmung, im Besitz und unter Kontrolle der Leute, die in ihr arbeiten und die in ihren Gründungs-Paragrafen folgende Klauseln aufweist:

1. Mitgliedschaft und Stimmrecht sind einzig auf Personen beschränkt, die in der Unternehmung arbeiten, Tochterunternehmungen im Besitz der Firma sollen ohne Unterschied allen offen stehen und gehören.
2. Weitere, auf die Mitgliedschaft bezügliche Klauseln, wie Alter, Dienstjahre, wöchentliche Arbeitszeit oder andere erforderliche Angaben, wie sie durch die Mitglieder von Zeit zu Zeit festgelegt werden.

Finanzielle Hilfe (zur Bildung weiterer Gemeinbesitz-Unternehmungen; D. Ü.) soll zu Bedingungen ausgerichtet werden, wie sie der zuständige Minister unter Zustimmung des Schatzamtes festlegt.

Der Minister kann geeignete und erfahrene Persönlichkeiten ernennen,

welche ihn in allen Angelegenheiten beraten, die mit Gemeinbesitz zu tun haben.

welche die Gemeinbesitz-Unternehmungen und solche Firmen beraten, die eine Umwandlung in Gemeinbesitz vorhaben.

Dieses Gesetz ist registriert unter der Bezeichnung

«Industrielles Gemeinbesitz-Gesetz 1976»

Dieses Gesetz hat keine Geltung in Nord-Irland. Dieses Gesetz tritt in Kraft sechs Kalendermonate nach dem Datum der Königlichen Zustimmung.»

Ein Erklärendes Memorandum, das dem Gesetzesantrag beigelegt ist, lautet, nach dem Vorbild der Scott-Bader-Commonwealth: «Eine Gemeinbesitz-Unternehmung ist eine sich selbst-verwaltende Assoziation zur Erhöhung der Lebensqualität ihrer arbeitenden Mitglieder und zum Dienst an einer weiteren Gemeinschaft. Nach Erlegung der Steuern und Re-Investierung auf Vorschlag der Direktoren oder des Management-Ausschusses soll der restliche Gewinn verwendet werden für einen Bonus an die Mitglieder und für soziale Zwecke der weiteren Gemeinschaft — je nach Beschluß der Mitglieder.

Red.